

Oppermann (Rhein. Urkundenstudien 1, 4—18) die 15 erhaltenen Originalurkunden von Kölner Erzbischöfen aus den Jahren 905/6—977 und die 9 sicher erschließbaren Deperdita dieser Zeit. Von einer „Kanzlei“ kann wohl kaum die Rede sein (vgl. S. 41 Anm. 1), obwohl drei Kanzler und vier Schreiber mit Namen bekannt sind, und einige Originale wegen Identität der Schreiber sicher als Ausstellerausfertigungen erwiesen werden können (leider ist keine Schriftprobe beigegeben). Erkennbar sind Anlehnung an das Vorbild der Königsurkunden und Bezugnahme auf die „Formulae“ der älteren Zeit. Noch weniger als von einer Kölner Kanzlei im 10. Jh. sollte man von einer Trierer Kanzlei sprechen, denn unter den erhaltenen Originalen ist Schreibergleichheit überhaupt nicht nachzuweisen. Zu S. 60 Anm. 3 sei verwiesen auf die 23 Facsimiles von Urkunden Karls des Einfältigen in den *Diplomata Karolinorum*, hg. von Lot und Tessier (Fasc. 6 und 7) 1942/3. R. E.

W. A. Eckhardt, Zur Überlieferung des Pariser Konzils von 825, ZKG. 65 (1953/54) 126—128. — Vf. fand in der Berliner Hs. Lat. F. 626 Bl. 33—52' eine willkommene, wenn auch geringfügige Ergänzung zur Überlieferung des von Werminghoff nach der Hs. Paris 1597 A edierten Pariser Konzils von 825 (MGH. Conc. 2 [1908] S. 473—551). F. W.

Lex Salica: Recensio Pippina hg. v. K. A. Eckhardt. Germanenrechte Bd. 2: Die Gesetze des Karolingerreiches 714—911. H. 1. 2. Bearb., Weimar 1953, H. Böhlau Nachf., 120 S. — Das Heft ist eine „Schulausgabe“ der weit umfangreicheren Lex Salica-Ausgabe 100 Titel-Text 1953, die von mir im DA. 10, 528 f. besprochen worden ist. Zugrundegelegt sind auch hier die Hss. D 7 bis 9. Text und Übersetzung sind einander gegenübergestellt, aber auf den kritischen Apparat unter dem Strich ist verzichtet, leider auch auf Register und Glossar. Die *Decretio Childeberti*, das Salfränkische Gesetz und die Königsliste sind beigegeben. Eine kurze Einleitung verweist auf die Ausführungen in der kritischen Ausgabe des 100 Titel-Textes. H. E. Feine.

G. Rossi, Un nuovo manoscritto (Par. lat. 14622) contenente la *Summa arboris actionum* di Ponzio de Ylerda, annotato nel Catalogo cinquecentesco della Biblioteca di S. Vittore in Parigi, Riv. di stor. del dir. ital. 25 (1952, ersch. 1953) 205—213, gibt Nachricht über eine Hs. des im Titel angeführten Werkes, die ihm bei dessen Ausgabe (1951) noch nicht bekannt war. G. O.

K. S. Bader berichtet über „Eine wieder aufgefundene Quelle zum Konstanzer Stadtrecht des 14. und 15. Jahrhunderts“, ZRG. Germ. Abt. 71 (1954) 382—385, das Statutenbuch des Stadtschreibers Konrad Sachs, das in der Preuß. Staatsbibliothek Berlin lag und sich heute in der Universitätsbibliothek Tübingen befindet. H. J. F.

Die Rechtsquellen der Stadt Eferding, hg. von O. Wutzel, *Fontes rerum Austriacarum*, III. Abt.: *Fontes Iuris*, 2. Band, Graz-Köln 1954, H. Böhlau Nachf., XXVIII u. 195 S. — Eferding, ursprünglich im Besitz der Bischöfe von Passau, ging 1367 an die Grafen von Schaunberg und 1559 an die Starhemberger über. Von den 114 hier publizierten Stücken, die zeitlich von 1222 bis 1808 reichen, wurden nur die wichtigsten im vollen Wortlaut gegeben; wichtig vor allem die beiden Privilegien von 1415 und 1428 und die Handwerksordnungen. K. R.

Bjarne Berulfsen, Et blad av en summa dictaminum, Avhandlingar utgitt av det Norske Videnskaps-Akademi i Oslo, II. Hist.-Filos. Klasse 1953